



Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

vom ...

ENTWURF Juni 2026

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 57 Absätze 1 und 4 sowie 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die leitungsgebundenes Gas für den eigenen Verbrauch beziehen (Endverbraucherinnen und Endverbraucher) und die im letzten Kalenderjahr mehr als 50 Prozent der von ihnen insgesamt verbrauchten Menge für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verbraucht haben.

² Sie gilt auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht nachweisen können, dass sie im letzten Kalenderjahr 50 Prozent oder weniger der von ihnen insgesamt verbrauchten Menge für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verbraucht haben.

³ Sie gilt nicht für geschützte Kundinnen und Kunden nach Artikel 2 der Verordnung vom ...² über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage.

Art. 2 Kontingent

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher dürfen während einer Kontingentierungsperiode nur das ihnen zustehende Kontingent an leitungsgebundenem Gas verbrauchen.

² Das ihnen zustehende Kontingent entspricht der Referenzmenge, multipliziert mit dem Kontingentierungssatz.

SR

¹ SR 531

² SR

Art. 3 Referenzmenge

¹ Die Referenzmenge für die Kontingentierungsperioden eines bestimmten Kalendermonats entspricht dem Verbrauch von leitungsgebundenem Gas durch die Endverbraucherin oder den Endverbraucher im selben Kalendermonat des Vorjahrs, geteilt durch die Anzahl Tage dieses Monats.

² Ist der vor Inkrafttreten dieser Verordnung letztmals gemessene Monatsverbrauch um mehr als 20 Prozent höher als der Verbrauch im selben Kalendermonat des Vorjahrs, so entspricht die Referenzmenge diesem Monatsverbrauch, geteilt durch die Anzahl Tage dieses Monats, sofern diese Referenzmenge höher ist als diejenige nach Absatz 1.

³ Liegen weder der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher noch dem Lieferanten die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 und 2 vor, so entspricht die Referenzmenge dem Verbrauch während der Ableseperiode im Vorjahr, die den Kalendertag umfasst, an dem die Kontingentierungsperiode beginnt, geteilt durch die Anzahl Tage dieser Ableseperiode.

⁴ Liegt noch keine Ableseperiode nach Absatz 3 vor, so entspricht die Referenzmenge dem Verbrauch seit der ersten Ablesung bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, geteilt durch die Anzahl der Tage dieses Zeitraums.

Art. 4 Kontingentierungssätze und -perioden

¹ Die Kontingentierungssätze sind in Anhang 1 pro Kontingentierungsperiode und Region festgelegt.

² Die Regionen sind in Anhang 2 festgelegt.

³ Eine Kontingentierungsperiode dauert 24 Stunden und beginnt um 6.00 Uhr des betreffenden Tages.

Art. 5 Dokumentations- und Meldepflicht

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen ihre Kontingente, die Berechnungsgrundlagen dafür sowie ihren Gasverbrauch dokumentieren und der Kriseninterventionsorganisation des Verbands der schweizerischen Gasindustrie (KIO) melden.

² Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die Form und den Zeitpunkt der Meldungen fest.

Art. 6 Übertragung von Kontingenten

Endverbraucherinnen und Endverbraucher dürfen ihnen zustehende Kontingente oder Teile davon an andere Endverbraucherinnen oder Endverbraucher derselben Region übertragen, sofern beide über eine Lastgangmessung verfügen. Die Übertragung muss vor Beginn der Kontingentierungsperioden vereinbart werden.

Art. 7 Meldepflichten im Zusammenhang mit der Übertragung von Kontingenten

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Kontingente oder Teile davon übertragen oder Kontingente oder Teile davon übernehmen, müssen der KIO folgende Informationen melden:

- a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder, falls keine UID vorhanden ist, Name und Adresse der übertragenden Endverbraucherin oder des übertragenden Endverbrauchers sowie der übernehmenden Endverbraucherin oder des übernehmenden Endverbrauchers;
- b. Name, Adresse und Telefonnummer einer Ansprechperson der übertragenden Endverbraucherin oder des übertragenden Endverbrauchers sowie der übernehmenden Endverbraucherin oder des übernehmenden Endverbrauchers;
- c. Kontingentierungsperiode;
- d. Kontingent, das übertragen wird, in MWh;
- e. Name des Betreibers der Handelsplattform oder des Vermittlers, falls die Übertragung nicht direkt erfolgt;
- f. Datum, einschliesslich der Uhrzeit, an dem die Übertragung vereinbart wurde.

^{2°}Das BWL legt die Form der Meldungen fest.

Art. 8 Kontrolle

¹ Die KIO kontrolliert die Einhaltung der Kontingentierung durch Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh.

² Sie kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung der Kontingentierung durch Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1 GWh.

³ Stellt sie eine Überschreitung eines zur Verfügung stehenden Kontingents um mehr als 5 Prozent oder mehr als 200 kWh fest, so meldet sie dies unverzüglich dem BWL.

Art. 9 Datenschutz

¹ Die KIO muss geeignete organisatorische und technische Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass die ihr gemeldeten und bei der Kontrolle anfallenden Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung bearbeitet werden.

² Daten über den Gasverbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher dürfen nur durch deren Gasnetzbetreiber in seiner Funktion als Mitglied der KIO bearbeitet werden.

Art. 10 Information

Die Lieferanten und Gasnetzbetreiber müssen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die für die Berechnung der Kontingente notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Art. 11 Strafbestimmung

Nach Artikel 49 LVG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 12 Vollzug

Die Organisation für wirtschaftliche Landesversorgung und die KIO sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.³

² Sie gilt bis zum ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 1)

Kontingentierungssatz

Kontingentierungsperi- ode	Region	Kontingentierungssatz
...		

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 2)

Regionen

Die folgenden Regionen umfassen jeweils folgenden Kantone:

Region 1

- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell Ausserroden
- Kanton Appenzell Innerhoden
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St. Gallen
- Kanton Thurgau
- Kanton Uri
- Kanton Zug
- Kanton Zürich

Region 2

- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis

Region 3

- Kanton Tessin